

1. Name, Sitz, Rechtsstellung

- 1.1. Die Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen ist der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendfeuerwehren des Kreises und ist selbständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V.
- 1.2. Die Kreisjugendfeuerwehr hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 1.3. Die Kreisjugendfeuerwehr ist Mitglied in der Jugendfeuerwehr Sachsen sowie in der Deutschen Jugendfeuerwehr.

2. Aufgaben, Zweck

- 2.1. Die Kreisjugendfeuerwehr nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr und unterstützt sie bei ihrer Jugendarbeit. Dazu dienen nachfolgende Maßnahmen, die unter dem Begriff "Jugendpflege" zusammengefasst sind.
 - a. Erfahrungsaustausch der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte und Jugendlichen,
 - b. Pflege der Kameradschaft,
 - c. Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Jugendfeuerwehren,
 - d. Aus- und Fortbildung der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte und der Jugendgruppenleiter,
 - e. Anregungen für jugendpflegerische Arbeit,
 - f. Organisation von überörtlichen Jugendfeuerwehrtreffen und Wettbewerben,
 - g. Unterstützung der Kinderfeuerwehren,
 - h. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - i. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - j. Vermittlung von Zuwendungen,
 - k. Vertretung der Interessen gegen über Gemeinden, Kreis und Landes – Verbänden und Behörden,
 - l. Unterstützung in der Brandschutzerziehung.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliche Mitglieder sind alle Kinder- und Jugendfeuerwehren sowie Einzelpersonen und Ehrenmitglieder der Kreisjugendfeuerwehr, die einer Mitgliedsfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. im Landkreis Mittelsachsen angehören.
- 3.2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - a. Die Mitgliedschaft der Feuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen,
 - b. Die Anmeldung der Kinder- oder Jugendfeuerwehr durch die jeweilige Gemeinde/Stadt bei der Kreisjugendfeuerwehr,
 - c. die regelmäßige Abgabe des Jahresbericht (Statistik) an den Kreisjugendfeuerwehr,
 - d. die aktive Mitgestaltung der Ziele der Kreisjugendfeuerwehr und Anerkennung dieser Jugendordnung,

4. Organe der Kreis- Jugendfeuerwehr

- 4.1. Die Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. die Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzung,
 - c. die Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 - d. das Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen,

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Sie findet mindestens einmal innerhalb von 4 Jahren unter Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter statt.
- 5.2. Auf Antrag von 1/3 der Jugendfeuerwehrwarte ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zu senden.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. den Vertretern jeder Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr, die Anzahl der Vertreter richtet sich nach dem Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.
 1. bis 20 Jugendfeuerwehrmitglieder 1 Vertreter,
 2. bis 40 Jugendfeuerwehrmitglieder 2 Vertreter,
 3. bei mehr als 40 Jugendfeuerwehrmitglieder 3 Vertreter.
 - b. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder einem Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehren innerhalb der Kommune
 - c. der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 - d. dem Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes,
- 5.4. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, Tagungsortes und der Tagesordnung durch die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung mindestens vier Wochen vorher einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 24h vor Beginn Mitgliederversammlungsbeginn schriftlich beim Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.

5.5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, Regionaljugendfeuerwehrwartes Nord und Süd, des Kassenwartes, der Beisitzer, für die Dauer von vier Jahren,
- b. Entlastung der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
- c. Entlastung des Kassenwartes,
- d. Änderung oder Neufassung der Jugendordnung,
- e. Beschlussfassung über die Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr.

6. Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzung

- 6.1. Die Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzung findet mindestens einmal jährlich unter Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter statt.
- 6.2. Auf Antrag von 1/3 der Jugendfeuerwehrwarte ist eine außerordentliche Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zu senden.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder einem Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehren innerhalb der Kommune
 - b. der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 - c. dem Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes,
- 6.4. Die Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzung wird unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, Tagungsortes und der Tagesordnung durch die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung mindestens vier Wochen vorher einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 24h vor Beginn Mitgliederversammlungsbeginn schriftlich beim Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.
- 6.5. Die Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzung hat folgenden Aufgaben:
 - a. er berät die Kreisjugendleitung zu wesentlichen Fragen der Arbeit und unterstützt diese bei ihrer Arbeit.
 - b. Bestätigung der Jahresberichte und des Kassenprüfberichtes und gibt eine Entlastungsempfehlung an die Mitgliederversammlung
 - c. Beschluss des Haushaltsplanes,
 - d. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - e. Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachgebieten,
 - f. Bestätigung der Fachgebietsleiter, die durch die Kreisjugendfeuerwehrleitung berufen werden.

7. Kreisjugendfeuerwehrleitung

- 7.1. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
 - a. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - b. den Regionaljugendfeuerwehrwarten Nord und Süd als seine Stellvertreter,
 - c. je Region bis zu 5 Beisitzer
 - d. den Fachgebietsleitern der Kreisjugendfeuerwehr,
 - e. dem Kassenwart,
 - f. dem Schriftführer (ohne Stimmrecht),
 - g. dem Sprecher des Kreis-Jugendforums.
- 7.2. Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung
 - a. entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zustehen;
 - b. führt die Beschlüsse der Organe durch;
 - c. entwirft den Haushaltsplan der Kreisjugendfeuerwehr;
 - d. erarbeitet Vorschläge zur Einrichtung von Fachgebieten
 - e. Einrichten von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Projekten
 - f. Beurlaubung und Kooptierung von Leitungsmitgliedern und Fachgebietsleitern bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - g. Festlegung der Reihenfolge der Stellvertreter und Festlegung der Vertreter des Landesausschusses.
- 7.3. Der Kreisjugendfeuerwehrleitung ist es gestattet, zur Durchführung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr einzelne oder mehrere Personen zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu berufen.
- 7.4. An den Beratungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung kann der Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.5. Es liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens 50 % der Leitungsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit in der Jugendordnung nicht andere Festlegungen getroffen sind.
- 7.6. Die Sitzung leitet der Kreisjugendfeuerwehrwart. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
- 7.7. Der Schriftführer wird von der Kreisjugendfeuerwehrleitung berufen.

- 7.8. Der Kreisjugendfeuerwehrwart
 - a. Vertritt die Belange der Jugendfeuerwehren des Landkreises im Auftrag des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes nach innen und außen.
 - b. Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart setzt die Beschlüsse der Organe und des Jugendforums der Kreisjugendfeuerwehr um.
 - c. Er hat in dringenden Fällen den Organen der Kreisjugendfeuerwehr zustehende Aufgaben allein zu erledigen, muss jedoch von diesen Organen bei deren nächsten Versammlung seine Maßnahmen bestätigen lassen,
 - d. Der Kreisjugendfeuerwehrwart hat Sitz und beschließende Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.
 - e. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können an allen Sitzungen der Jugendfeuerwehren und der Regionalbereiche im Landkreis teilnehmen.

8. Jugendforum

- 8.1. Das Jugendforum ist die Jugendvertretung und setzt sich aus den Jugendsprechern, der Mitgliedsjugendfeuerwehren zusammen.
 - a. Es arbeitet eigenständig nach der Arbeitsordnung des Jugendforums,
 - b. Änderung der Arbeitsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

9. Regionalbereiche

- 9.1. Zur besseren Koordinierung der Jugendarbeit insbesondere der Organisation von überörtlichen Jugendfeuerwehrtreffen und Wettbewerben gibt es Regionalbereiche. Die Regionalbereiche gliedern sich in die Regionen:
 - a. Region Nord, dieser umfasst dabei die Altkreise Döben und Mittweida
 - b. Region Süd dieser umfasst dabei den Altkreis Freiberg
- 9.2. Die Regionen werden vom jeweiligen Regionaljugendfeuerwehrwart geleitet, diesem steht ein Team von bis zu 5 Beisitzern bei. Die Regionalbereiche sollen Maßnahmen wie Zeltlager, Ferienlager und Wettbewerbe in Ihrer Regionen planen und durchführen. Des Weiteren soll diese Ihre Jugendfeuerwehren mindestens einmal jährlich für einen Austausch oder Jugendfeuerwehrwartanleitung zusammentreffen.

10. Kassenprüfer

- 10.1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe
 - a. die Kassen- und Rechnungsprüfung nach Abschluss der Jahresrechnung vorzunehmen;
 - b. über das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten,
 - c. und das Recht im Geschäftsjahr zwei weitere Kassen- und Rechnungsprüfungen vorzunehmen,
- 10.2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.
- 10.3. Ein Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. ist dritter Kassenprüfer

11. Wahlen, Abstimmungen, Niederschriften

- 11.1. Die Organe können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit der Kreisjugendfeuerwehrleitung. Findet eine gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon oder rein mit elektronischen Kommunikation stattfinden, ist dies bei Einberufung mitzuteilen und die notwendigen technischen Anforderungen eindeutig festzulegen.
- 11.2. Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Versammlung für 15 Minuten aufgelöst werden. Danach wird sie neu angesetzt und ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 11.3. Beschlüsse der Organe können auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege des elektronischen Verfahrens eingeholt werden. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder, der jeweiligen Organe über das jeweilige Verfahren zustimmen.
- 11.4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Änderungen der Jugendordnung und Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- 11.5. Wahlen
 - a. Die Wahl muss mit Einladung und Wahlaufruf bekannt gegeben werden. Kandidatenvorschläge können bis 7 Tage vor dem Wahltag eingereicht werden.
 - b. Für die Wahlen wird ein Wahlleiter vorgeschlagen, der von der Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist
 - c. Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, Regionaljugendfeuerwehrwartes, der Beisitzer, des Kassenwartes erfolgt funktionsbezogen und geheim.

- d. Im ersten Wahlgang bedürfen die Kandidaten der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e. Bekommt kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- f. Die Tätigkeit eines Leitungsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit, durch den Tod, dem Rücktritt oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. der Regionalversammlung.
- g. Berufungen oder Nachwahlen können nur bis zum Ende der Wahlperiode der jeweiligen Leitung erfolgen.
- h. Im Falle eines außergewöhnlichen Umstandes, z.B. unüberwindbares, gestörtes Vertrauensverhältnis kann die Leitung die sofortige einstweilige Entbindung von der Leitungsfunktion verfügen. Dazu hat die Leitung einen Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.

12. Verwaltung, Finanzielle Mittel

- 12.1. Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
- 12.2. Für die Verwaltung und laufende Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle mit notwendigen Kräften eingerichtet werden, die bei Vorlage entsprechender Voraussetzungen vergütet werden können. Die Einstellung notwendiger Hilfskräfte regelt der Kreisjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Leitung der Jugendfeuerwehrleitung und dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes
- 12.3. Die Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes sollte die Kreisjugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Arbeit unterstützen.
- 12.4. Finanzielle Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden insbesondere durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, des Freistaates Sachsen, des Landkreises, der Jugendfeuerwehr Sachsen, Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- 12.5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit.
- 12.6. Der Kassenwart ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte der Kreisjugendfeuerwehr verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu dokumentieren.
- 12.7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.8. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 12.9. Reisekosten können nach der Richtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. Aufwandsentschädigung Nr. 3. Reisekostenerstattung abgerechnet werden.
- 12.10. Alle weiteren Festlegungen sind in der Verwaltungsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

13. Auflösung

- 13.1. Im Falle einer Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. und damit der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen geht das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen an die Jugendfeuerwehr Sachsen oder der neu zugründenden Kreisjugendfeuerwehr. Es darf dann aber nur zum Zweck der Jugendarbeit verwendet werden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Kreisjugendfeuerwehrwartin und Kreisjugendfeuerwehrwart) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung. (Kameradinnen tragen jeweils weibliche Bezeichnungen.)
- 14.2. Die Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V.
- 14.3. Die Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen am 12.04.2024 in Mittweida beschlossen und von der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. am 27.09.2024 bestätigt.
- 14.4. Diese Ordnung tritt 28.09.2024 in Kraft, die bisherigen Ordnung 5.1.0.0. vom 23.11.2018 verlieren ihre Gültigkeit.